

# RS Vwgh 1988/1/25 87/10/0077

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §24 Abs1;

ZustG §21 Abs1 impl;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/07/0005 E 3. Februar 1987 RS 9(hier: naturschutzbehördlicher Entfernungsaufrag)

## Stammrechtssatz

Es existiert keine gesetzliche Norm, welche die Behörde verpflichtet, den Bescheid betreffend den Besitzstandsausweis, den Bewertungsplan und den Plan der gemeinsamen Anlagen dem Empfänger zu eigenen Händen zuzustellen. Die mit einem derartigen Bescheid verbundenen Rechtsfolgen liegen im Vergleich mit anderen Bescheiden in ihrer Bedeutung und Gewichtigkeit nicht über dem Durchschnitt; daher liegen "besonders wichtige Gründe" im Sinne des § 24 Abs 1 AVG nicht vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100077.X02

## Im RIS seit

28.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

14.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)